

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/175. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und

wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/182 vom 23. Dezember 1994,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/176. Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte²² und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die nationale Einrichtungen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Ein-

richtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zu eigen gemacht hat,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³, in denen die Weltkonferenz über Menschenrechte die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigt hat, insbesondere was ihre Funktion als Berater der zuständigen Behörden sowie ihre Rolle bei der Abstellung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung betrifft,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf die in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätze betreffend den Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und in der Erwägung, daß diese weiter verbreitet werden müssen,

mit Genugtuung über das wachsende Interesse, das der Schaffung und Stärkung unabhängiger und pluralistischer nationaler Einrichtungen in der ganzen Welt entgegengebracht wird,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Einrichtungen eine wichtige Rolle zukommt,

mit Befriedigung feststellend, daß Vertreter einer Reihe von nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte konstruktiv an internationalen Seminaren und Workshops mitgewirkt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs¹⁶³;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und unter anderem den in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen betreffend den Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden, und erkennt an, daß jeder Staat das Recht hat, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien beschriebenen natio-

nenal Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit solche bereits bestehen, und sie, wo dies angezeigt erscheint, in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne oder in die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne einzubeziehen;

4. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten genannten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

5. *bekräftigt* die Rolle, die den nationalen Einrichtungen, sofern solche bestehen, als den geeigneten Stellen für die Verbreitung von Unterlagen über die Menschenrechte und andere Tätigkeiten zur Information der Öffentlichkeit, so auch derjenigen der Vereinten Nationen, zukommt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und Stärkung nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte hohen Vorrang einzuräumen, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entrichten;

7. *stellt fest*, daß der von den nationalen Einrichtungen auf dem vom 13. bis 17. Dezember 1993 in Tunis abgehaltenen zweiten Internationalen Workshop über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffene Koordinierungsausschuß in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte die Aufgabe hat, Regierungen und Einrichtungen auf deren Ersuchen bei den Folgemaßnahmen zu einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen zur Stärkung nationaler Einrichtungen behilflich zu sein;

8. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, daß geeignete Modalitäten für die Teilnahme nationaler Einrichtungen an Tagungen der Vereinten Nationen gefunden werden, in denen es um Menschenrechtsfragen geht;

9. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationaler Einrichtungen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁶³ A/50/452.